

Raumplanungs- und Baugesetz (RBG)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 400, Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998 (Stand 1. April 2020), wird wie folgt geändert:

§ 102 Abs. 2 (geändert)

² Insbesondere sind bei Bau- und Rückbauarbeiten die dem Stand der Technik entsprechenden Massnahmen zur Verhütung von Unfällen und zur Verminderung oder Vermeidung von Immissionen wie Lärm, Staub, Abgasen und Gerüchen zu treffen sowie umweltschonende und abfallvermindernde Verfahren anzuwenden.

Titel nach § 119a (geändert)

6.2 Bau- und Rückbaubewilligung

§ 120 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)

² Eine Bewilligung ist erforderlich für:

- a. **(neu)** den Rückbau von Bauten und Bauteilen von Liegenschaften, wenn diese nicht im Rahmen einer Baubewilligung für einen Neu- oder Umbau erteilt wird;
- b. **(neu)** Unterhaltsarbeiten an Anlagen gemäss Abs. 4 Bst. a, wenn dabei voraussichtlich mehr als 200 m³ Rückbaumaterial anfallen oder das Rückbaumaterial schadstoffbelastet ist.

⁴ Keine Bewilligung ist erforderlich für:

- a. **(geändert)** öffentliche Leitungen und Tiefbauten, insbesondere Kanalisations-, Wasserleitungen, Energieleitungen, Strassen, Brücken und Wassernutzungsbauten; vorbehalten bleiben die Aufgrabungs-, beziehungsweise Anschlussbewilligungen der Werkeigentümerin oder des Werkeigentümers, die Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Auflagenverfahren sowie § 120 Abs. 2 Bst. b;

- b. **(geändert)** Lärmschutzanlagen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Strassenbau.

Titel nach § 123 (geändert)

6.3 Bau- und Rückbaubewilligungsverfahren

§ 124 Abs. 2

² Der Regierungsrat bestimmt in der Verordnung:

- b. **(geändert)** welche Unterlagen dem Bau- oder Rückbaugesuch beizulegen sind;

§ 126 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Ausser für Rückbauten in Kernzonen und von geschützten Kulturdenkmälern sowie solchen gemäss § 4 Abs. 1 Bst. g. des Denkmal- und Heimatschutzgesetzes¹⁾ unterliegen Rückbaugesuche nicht der Publikations- und Auflagepflicht.

§ 130 Abs. 1 (geändert)

Beginn der Bau- oder Rückbauarbeiten (Überschrift geändert)

¹ Mit den Bau- oder Rückbauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die rechtskräftige Bewilligung oder eine Teilbewilligung vorliegt.

§ 132 Abs. 1 (geändert)

¹ Eine Bau- oder Rückbaubewilligung erlischt, wenn mit dem Rückbau oder den Bauarbeiten nicht innerhalb von 2 Jahren seit Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung begonnen wurde.

§ 133 Abs. 1 (geändert)

¹ Gegen die Abweisung eines Bau- oder Rückbaugesuchs, gegen die an eine Bau- oder Rückbaubewilligung geknüpften Nebenbestimmungen, gegen Entscheide über Einsprachen oder gegen andere Verfügungen der Baubewilligungsbehörde können die Betroffenen und die Gemeinden innert 10 Tagen bei der Baurekurskommission schriftlich und begründet Beschwerde erheben.

§ 135 Abs. 1 (geändert)

¹ Für die Bewilligung von Bauten und Anlagen sowie für Zweckänderungen und Rückbauten wird eine Gebühr erhoben. Der Regierungsrat erlässt eine Gebührenordnung.

1) SGS 791

§ 137 Abs. 1 (geändert)

¹ Wird mit den Bau- oder Rückbauarbeiten unberechtigtweise begonnen oder werden Bauten nicht den genehmigten Plänen entsprechend oder entgegen gesetzlichen Vorschriften gebaut oder genutzt, verfügt die Baubewilligungsbehörde die Baueinstellung oder nötigenfalls ein Benutzungsverbot unter Androhung der Ungehorsamsstrafe gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch.

II.

Der Erlass SGS 791, Gesetz über den Denkmal- und Heimatschutz (DHG) vom 9. April 1992 (Stand 1. Juli 2018), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1

¹ Kulturdenkmäler können namentlich sein:

- f. **(geändert)** Bauteile und Zubehör wie Orgeln, Glocken, Kanzeln, Taufsteine, Epitaphien, Türen und Tore, Treppenanlagen, Böden, Decken, Getäfer, Bänke, Gestühle, Stukkaturen, Öfen, Beschläge, Gitterwerk, Inschriften, Malereien, Skulpturen, Wappen, Waffen, Schilder und Verzierungen, Gold- und Silberschmiedarbeiten, Zinngeschirr, Uhren und Automaten;
- g. **(neu)** die im Bauinventar des Kantons Basel-Landschaft verzeichneten Bauten und Anlagen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.¹⁾

Liestal,
Im Namen des Landrats
der Präsident: Lurf
die Landschreiberin: Heer Dietrich

¹⁾ Vom Regierungsrat am 5. auf den 6. in Kraft gesetzt.